

RzF - 1 - zu § 129 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 31.05.1968 - 276/277 VII 67

Leitsätze

1. In § 129 FlurbG ist für Verhandlungen die Aufnahme einer Niederschrift vorgesehen. Schriftsätzliche Beweisangebote über mündliche Absprachen sind deshalb unbeachtlich.